

27

Abschrift.

7 J 343/42

2 H 217/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

den Geologen und Gelegenheitsarbeiter August M a l i n aus Feldkirch-Levis, geboren am 22. September 1902 in Sattels bei Feldkirch, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 25. September 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Vizepräsident des Volksgerichtshofs Engert, Vorsitzender,
Kammergerichtsrat Granzow,

h-Oberführer Tscharmann,
Generalarbeitsführer Voigt,

h-Oberführer Gaugerichtsvorsitzender Hartmann,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Erster Staatsanwalt Figge,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Engelhardt,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte August M a l i n wird wegen Zersetzung der Wehrkraft in Verbindung mit Vorbereitung zum Hochverrat, landesverräterischer Begünstigung des Feindes und Zuwiderhandlung gegen die Rundfunkverordnung

zum T o d e

und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von

Rechts

wegen

Grün-

G r u n d e.

I.

Der Angeklagte stammt aus dürftigen Verhältnissen. Sein Vater war Schuhmacher. Als kleines Kind zog sich der Angeklagte durch einen unglücklichen Fall eine Rückenmarkentzündung zu, an deren Folgen er noch heute leidet. Vor allen Dingen bestehen Lähmungserscheinungen. Er besuchte die Volksschule und lernte drei Jahre lang bei seinem Vater die Schuhmacherei, ohne jedoch die Gesellenprüfung abzulegen. Er hat sich dann seinen Lebensunterhalt durch Beschäftigungen verschiedener Art verdient. Daneben trieb er naturwissenschaftliche Studien und erwarb sich dabei erhebliche Kenntnisse in der Geologie des Landes Vorarlberg. 1932 gründete er in Feldkirch den Volksbildungsverein "Vorarlberger Urania", in dessen Rahmen er geologische Vorträge hielt. Auch die Erstattung von einschlägigen Gutachten wurde ihm anvertraut. Im August 1939 erhielt er von der "Reichsstelle für Bodenforschung Berlin, Zweigstelle Wien" einen Amtsausweis, der ihn zur selbständigen Durchführung von geologischen Beobachtungen im Lande Vorarlberg berechtigte. Seine Haupteinnahmequelle war die Anfertigung von Gesuchen, Eingaben und Anträgen für andere Leute. Seit Herbst 1940 arbeitete er im Betriebe des Malermeisters Reisecker, der ihn mit Massenberechnungen und anderen schriftlichen Arbeiten beschäftigte. Sein Einkommen war trotz seiner weitreichenden geistigen Fähigkeiten allezeit bescheiden.

1920 schloß sich der Angeklagte der SPÖ. an, wurde 1922 Schriftführer und noch im gleichen Jahre Obmann der Ortsgruppe Sattens. 1922 bis 1923 gehörte er der freien Gewerkschaft an und wurde auch zum Vertrauensmann gewählt. 1927 trat er aus der SPÖ. aus. 1937 meldete er sich zur Vaterländischen Front an, erhielt jedoch keinen Ausweis mehr. 1938 beantragte er seine Aufnahme in die NSDAP. Nach der Auskunft der Kreisleitung Dornbirn der NSDAP. vom 9. Juni 1942 ist er nicht Mitglied der Partei, wohl aber seit 1939 Mitglied der NSV. und seit 1940 Mitglied des RLB.

1929 hat ihn das Landesgericht Feldkirch wegen Betruges bedingt zu einem Monat Arrest verurteilt. -

Die führende Stellung, welche Malin jahrelang in der SPÖ. bekleidet hat, kennzeichnet ihn als einen Mann von ausgesprochen marxistischer Gesinnung. Daß er schon damals einen radikalen Standpunkt einnahm, erweist die Tatsache, daß ihn die Zeugin Karoline Dünser, die ihn bereits seit 1929 kennt, schon in dieser Zeit für einen Kommunisten hielt. Der politische Umbruch des Jahres 1933 änderte seine politische Einstellung nicht. Er fühlte sich vielmehr durch den Nationalsozialismus enttäuscht, weil seine Erwartung nicht in Erfüllung ging, daß ihm die Partei Gelegenheit geben würde, seine geologischen Kenntnisse gewinnbringend zu verwerten und zu entfalten. Die sich daraus ergebende Verbitterung machte ihn zum erklärten Feinde der nationalsozialistischen Regierungsform. Als erstrebenswertes politisches Ziel schwebten ihm die Verhältnisse in der Sowjetunion vor. Namentlich seit dem Ausbruch des Krieges trat er unverhohlen für die Herstellung ähnlicher Verhältnisse in Deutschland ein und entfaltete eine gefährliche Werbung für den Kommunismus in seinem Bekanntenkreise. Dabei erklärte er den Nationalsozialismus für eine "Knechterei" und behauptete, daß die Verhältnisse in Rußland allermaßen viel besser seien, insbesondere sei dort für den Arbeiter besser gesorgt. Es komme schon noch so weit, daß wir in Deutschland eine kommunistische Regierungsform erhalten und die Kommunisten das Ruder übernehmen würden. Die Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und Rußland entfachte den Kampf, den er gegen die nationalsozialistische Staatsform führte, zu höchster Erbitterung an. Er behauptete, daß die Sowjetunion die Deutschen bestiegen würde; was man den Leuten in den Zeitungen vormache, sei alles Lug und Trug. Japan und Italien würden von uns abfallen und gegen uns kämpfen. Es sei ein Blödsinn, daß die deutschen Soldaten gegen die Russen fechten müßten, da der Kommunismus sowieso nach Deutschland kommen werde. Bereits für den Sommer 1941 stellte er für Wien und mehrere größere Ortschaften kommunistische Aufstände und Putschversuche in Aussicht. Nach seiner Meinung sollte es 1942 mit dem Nationalsozialismus aus sein, und die Kommunisten sollten an die Macht gelangen. Er werde bei dem bevorstehenden Umsturz Kommissar für Feldkirch werden und Verbindungsmann zwischen Feldkirch und Dornbirn sein. Mit derartigen ausgesprochen revolutionären Reden suchte er in seinem Bekanntenkreise eine staatsfeindliche Gesinnung zu erzeugen und den hoch-

verräterischen Zielen des Kommunismus den Weg zu bereiten. Wiederholte Besuche bei der Zeugin Dünser in den Jahren 1940 und 1941 auf der Alpe benutzte er dazu, ohne Vorwissen der Zeugin mit deren Rundfunkgerät die deutschsprachigen Nachrichten des Moskauer Senders abzuhören. Sie boten ihm einen Teil des Stoffes dar, den er für seine kommunistische Werbung verwandte. Wie sehr die Berichte des kommunistischen Senders geeignet waren, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, beweist nachstehende Lügenmeldung, die er der Frau Dünser im Winter 1941/42 weitererzählt hat. Es sei ein Zug mit 700 Verwundeten von der Ostfront abgegangen. Vor der Einfahrt in einen Tunnel sei das Pflegepersonal veranlaßt worden, die Gasmasken aufzusetzen; denn der Tunnel sei vergast gewesen, und als der Zug den Tunnel verlassen habe, seien sämtliche Verwundeten tot gewesen. Eine ähnliche von Malin verbreitete Lügenmeldung ging dahin, daß man in Deutschland die Verwundeten mit einer neuerfundenen Salbe einreibe, die zur Umwandlung des Blutes in Eiter und damit zum Tode führe.

Im Sommer 1940 lernte der Angeklagte bei seinen Besuchen auf der Alpe den damals als Knecht bei Frau Dünser in Dienst stehenden Zeugen Wilhelm Sturm kennen. Auch diesen Zeugen suchte er in der oben geschilderten Weise für die kommunistische Weltanschauung zu gewinnen, und zum Freunde der Sowjetunion zu machen. Er hatte damit keinen Erfolg. Im Dezember 1940 rückte Sturm zur Wehrmacht ein und nahm am Feldzug gegen Rußland teil, bis er im November 1941 verwundet wurde. Vom Lazarett aus bekam Sturm im Frühjahr 1942 Urlaub, und diese Gelegenheit benutzte er, den Angeklagten in seiner Wohnung aufzusuchen und ihn über die Verhältnisse in der Sowjetunion aufzuklären. Indes lehnte Malin die auf eigene Anschauung beruhende Belehrung durch den Zeugen ab, und suchte letzteren vielmehr erst recht von der Richtigkeit der kommunistischen Lehre zu überzeugen. Er erklärte dabei, die Russen seien wieder weit vorgerückt, weil unsere Truppen keine Waffen und kein Material mehr hätten; der Zeuge sollte nicht so dumm sein, gegen die Russen zu kämpfen, sondern bei nächster Gelegenheit zu den Russen überlaufen, sich beim Moskauer Sender melden und durch diesen erklären, daß er in Gefangenschaft geraten sei und es ihm dabei gut gehe. Der Zeuge erwiderte darauf, daß von den Deutschen noch keiner übergelaufen sei, vielmehr sich jeder die letzte Kugel für den

Fall aufspare, daß er in russische Gefangenschaft gerate; denn keiner wolle so viehisch hingeschlachtet werden, wie es unzähligen Kameraden schon gegangen sei; er wisse, was er zu tun und zu lassen habe. Der Angeklagte hat dem Zeugen Sturm auch eine gute Stelle versprochen, wenn er Kommissar in Feldkirch geworden sein würde. Dieser Vorgang findet seine Ergänzung und Beleuchtung durch die Tatsache, daß bei der Haussuchung 13 Zettel im Besitze des Angeklagten mit nachstehender Aufschrift gefunden worden sind:

"Hallo hier Österreicher !
Genossen nicht schießen !
Ich werde zu Euch kommen !"

Darunter war eine russische Übersetzung geschrieben, die der Angeklagte mit Hilfe eines deutsch-russischen Wörterbuches hergestellt hatte. Sie hat folgenden Wortlaut:

"Hallo sdiess Austrice !
Towaritsche nistre lait !
ja bame gri - du !"

Die Zettel sind nach Angabe des Angeklagten im Dezember 1941 auf seiner Schreibmaschine hergestellt. Sie sollten nach der Überzeugung des Senats in das Feld geschickt werden und dazu dienen, deutsche Soldaten zum Überlaufen zu veranlassen und ihnen dafür die Möglichkeit einer ersten Anknüpfung mit den Russen zu schaffen.

Wie tief der Angeklagte in den Kommunismus verstrickt war, beweist die Tatsache, daß die Haussuchung auch 5 Stücke der "Internationale" zutage förderte, die er selbst im Jahre 1938 mit der Schreibmaschine angefertigt hatte. Der Senat ist überzeugt, daß sie dem Zwecke gelegentlicher Verbreitung dienen sollten.

Der Angeklagte hat den vorstehend geschilderten Sachverhalt nach seiner äußeren Tatseite im wesentlichen zugegeben. Erläuternd und einschränkend hat er folgendes angeführt. Die Bemerkung, daß die Sowjetunion die Deutschen besiegen werde, habe damals seiner Überzeugung entsprochen; sie habe sich auf die Mitteilungen gegründet, die Oberstleutnant von Benary in einem Zeitungsbeitrag über die Stärke des russischen Heeres gemacht habe. Der Vorfall

mit

mit dem Zeugen Sturm sei durch Frau Dünser veranlaßt worden. Sie habe ein Verhältnis mit Sturm gehabt, und letzterer habe ihr gesagt: er wolle nicht mehr an die Front gehen, sondern sich das Leben nehmen. Frau Dünser habe ihn nun gebeten, er möchte dem Sturm zureden, da sie ohne ihn allein dastehen und das Leben für sie keinen Zweck mehr haben würde. Darauf habe er mit Sturm gesprochen und ihm gesagt: er sehe nicht ein, daß er kämpfen sollte; wenn es keinen Zweck mehr habe, dann sollte er sich gefangennehmen lassen und dies durch den russischen Rundfunk melden; im vorigen Kriege seien die Gefangenen meist wiedergekommen. Die 13 Zettel habe er für seinen an der russischen Südfront stehenden Schwager Josef Scheffknecht ohne dessen Anregung angefertigt. Er habe sie ihm zusenden wollen, damit sein Schwager im Falle einer plötzlichen Einkesselung ein paar russische Worte sprechen können sollte. Zum Überlaufen habe er damit nicht anregen wollen. Er habe sich aber überlegt, daß solche Zettel strafbar wären, und habe von denzetteln keinen Gebrauch gemacht. Die "Internationale" habe er lediglich für sich aufgeschrieben und zwar gleich in mehreren Stücken, falls ein Stück durch die Benutzung unbrauchbar werden sollte. Im übrigen habe ihm der Gedanke der Werbung ferngelegen, wenn er sich andern gegenüber zum Kommunismus bekannt habe.

Die Einlassung des Angeklagten kann nicht zu einer ihm günstigen Beurteilung des Sachverhalts führen. Das Kernstück seiner Verteidigung ist der zuletzt mitgeteilte Satz, daß ihm der Gedanke der Werbung für den Kommunismus ferngelegen habe. In dieser Richtung wird seine Verteidigung durch den Inhalt seiner Äußerungen widerlegt. Denn diese stellen sich bei unbefangener Betrachtung als unverblünte Einladung an die Zuhörer dar, sich mit Rücksicht auf die vom Angeklagten erwartete militärische Niederlage Deutschlands und Übernahme der Staatsgewalt durch den Kommunismus zum eigenen Vorteil und im eigenen Interesse der kommunistischen Weltanschauung anzuschließen. Dem Zeugen Sturm gegenüber hat er diese Einladung sogar durch das Versprechen unterstützt, er werde dem Zeugen, sobald er selbst kommunistischer Kommissar in Feldkirch geworden sei, eine gute Stelle besorgen. Der Angeklagte ist also bemüht gewesen, andere für den Kommunismus zu gewinnen. Es ist dabei unerheblich, ob er an der Hand eines wissenschaftlichen militärischen Aufsatzes die Anschauung gewonnen hat, daß Deutschland im

Kriege gegen Rußland unterliegen werde. Die Behauptung, daß er durch Frau Dünser veranlaßt worden sei, dem Zeugen Sturm den Rat zu geben, sich von den Russen gefangennehmen zu lassen, ist durch das glaubhafte Zeugnis der Frau Dünser widerlegt. Sie hat dem Angeklagten weder gesagt, daß Sturm nicht mehr an die Front gehen wolle, noch daß er ihm zureden möchte. Auch Sturm hat nachdrücklich in Abrede gestellt, daß er zu Frau Dünser gesagt habe, er wolle nicht mehr an die Front gehen. Die Aufforderung des Angeklagten, zu den Russen überzulaufen, hat er als "Gemeinheit" empfunden. Bei dieser Sachlage erscheint auch die Aufklärung, die der Angeklagte über die Herstellung und den Besitz der 13 beschrifteten Zettel gegeben hat, als unwahr. Der Senat ist vielmehr überzeugt, daß diese Zettel hergestellt worden sind, um unter den deutschen Soldaten zum Überlaufen zu den Bolschewisten zu werben. Für seinen Schwager Scheffknecht hätte ja ein Zettel genügt. Im übrigen würde auch dann eine Werbung zum Überlaufen vorliegen, wenn die Herstellung der Zettel lediglich im Hinblick auf eine bestimmte Person erfolgt wäre. Das ergibt der eindeutige Wortlaut der Zettel. Es hat nicht festgestellt werden können, daß von den Zetteln Gebrauch gemacht worden ist. Der Senat nimmt aber an, daß der Angeklagte sie zum Zwecke des Gebrauchs bereit gehalten und nur den günstigen Augenblick dafür abgewartet hat. Die gleiche Auffassung hat der Senat von der Herstellung und Aufbewahrung der fünf Abschriften der "Internationale".

Dem Angeklagten waren die auf den gewaltsamen Umsturz der Staatsform gerichteten Ziele des Kommunismus bekannt. Das ergibt sich aus seinen Werbeversuchen selbst, bei denen er ausdrücklich auf bevorstehende Aufstände und Putschversuche hingewiesen hat. Danach beruhen die vom Senat getroffenen Feststellungen auf unanfechtbarer Grundlage. -

Das gesamte zur Aburteilung stehende Verhalten Malins bewegt sich in einer einheitlichen Richtung. Es wird von haßerfüllter Ablehnung des Nationalsozialismus getragen und stellt sich als ein planmäßig betriebener Kampf gegen die heutige Staatsform dar. Der Angeklagte hatte sich völlig in die kommunistische Weltanschauung eingesponnen und den Blick für die auf allen Lebensgebieten in Erscheinung tretenden Leistungen des Nationalsozialismus verloren. Er wußte, daß der Kommunismus die gewaltsame Änderung der Verfassung

sung des Reiches erstrebte, und daß sein letztes Ziel das Unternehmen des Hochverrats im Sinne des § 80 Abs. 2 StGB, war. Für ein solches Unternehmen schienen ihm die Zeitverhältnisse günstig zu sein. Er rechnete damit, daß Deutschland den ihm aufgezwungenen Krieg, in welchem es seine einfachsten Lebensrechte gegen eine Welt voll von Feinden zu verteidigen hat, verlieren werde und dann der gegebene Augenblick für eine gewaltsame Verfassungsänderung gekommen sei. Diese akute revolutionäre Situation bemühte er sich herbeizuführen. Auf diese Weise machte er sich der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des § 83 Abs. 2 StGB, schuldig. Er war bestrebt, andere Personen für den Kommunismus zu werben. Gleichzeitig suchte er durch Verbreitung entmutigender Gerüchte und Vorstellungen den Wehrwillen der Bevölkerung zu untergraben und dadurch die Heimatfront zu schwächen, welche doch den starken Rückhalt der kämpfenden Heere bilden muß. Damit wurde der Kriegsmacht des Reiches ein Nachteil zugefügt. Insoweit hat sich der Angeklagte der landesverräterischen Begünstigung des Feindes im Sinne des § 91b StGB, schuldig gemacht. Malin hat es weiter unternommen, den Zeugen Sturm zur Fahnenflucht zu verleiten. Er hat ferner Zettel hergestellt, durch die andere Soldaten zu dem gleichen Verbrechen verführt und dessen Ausführung erleichtert werden sollte. Damit ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege vom 17. August 1938 erfüllt. Gleichzeitig sind die Erschwerungsformen des § 83 Abs. 3 Ziff. 2 und 3 StGB, gegeben. Denn der Angeklagte bediente sich zur Vorbereitung des Hochverrats auch der Zersetzung der Wehrmacht, deren Angehörige er zur Erfüllung ihrer Pflicht, das Vaterland zu schützen, untauglich zu machen suchte, indem er es unternahm, sie zur Fahnenflucht zu veranlassen. Die zu diesem Zweck von ihm hergestellten Zettel waren zur Massenbeeinflussung bestimmt, da sie einem nicht näher begrenzten Personenkreise zugeführt werden sollten. Ebenso ist der Besitz von 5 Abschriften der "Internationale" rechtlich zu bewerten. In diese Kette fügt sich das absichtliche Abhören ausländischer Sender und die Verbreitung von Nachrichten solcher Sender, welche die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden geeignet sind, als Quelle für "berunruhigende Nachrichten" zwanglos ein. Darin liegt eine Straftat gegen §§ 1 und 2 der Verordnung über außer-

31

ordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939. Alle diese Straftaten dienten der Verwirklichung der Gewaltziele, die dem Angeklagten als Kommunisten vorschwebten. Seine Straftat umfaßt die Zeit von 1938 (Herstellung der Abschriften der "Internationale") bis zu seiner Festnahme im Jahre 1942. Er hat also den kommunistischen Hochverrat fortgesetzt in Verbindung mit landesverräterischer Begünstigung des Feindes, Wehrkraftzersetzung und Zuwiderhandlung gegen die Rundfunkverordnung vorbereitet (§ 73 StGB.). Daß er hierbei mit Vorsatz gehandelt hat, ergibt die Sachlage und bedarf keiner näheren Begründung.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Möglichkeit einer milderen Beurteilung der Straftat (§ 84 und 91b Abs. 2 StGB. sowie § 5 Abs. 2 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege) können nicht zur Anwendung gebracht werden. Die Handlungsweise des Angeklagten hat im Bekanntenkreise des Angeklagten Unruhe gestiftet und damit einen in dieser Kriegszeit unerwünschten Schaden angerichtet, der leicht weitere Folgen hätte haben können. Im übrigen aber schließen die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse es aus, ein derart gewissenloses Verhalten, wie es der Angeklagte an den Tag gelegt hat, milde zu beurteilen. Malin ist dabei lediglich von selbstsüchtigen Gedanken geleitet worden, weil er die ihm in seiner Tätigkeit erwünschte Förderung nicht durch den Nationalsozialismus erfahren hat. Er verdient keine Schonung. Die Sicherheit des Reiches verlangt das denkbar schärfste Vorgehen gegen jeden, der sich untersteht, dem deutschen Volke den Glauben an den deutschen Sieg zu nehmen. Gemäß § 73 StGB. ist bei Feststellung der Strafe nur dasjenige Gesetz anzuwenden, welches die schwerste Strafe androht. Das ist im vorliegenden Falle § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege. Diese Vorschrift kennt nur die Todesstrafe. Demgemäß hat der Senat den Angeklagten zum Tode verurteilt. Diese Strafe entspricht auch nach der Auffassung des Senats allein dem Verschulden des Angeklagten.

Da der Angeklagte ehrlos gehandelt hat, sind ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt worden (§ 32 StGB.).

Von der Einziehung des vom Angeklagten zum Abhören ausländischer Sender benutzten Rundfunkgeräts der Dünser hat der Senat abgesehen. Die Einstellung ausländischer Sender ist ohne Vorwissen der Zeugin erfolgt. Die Einziehung ihres Rundfunkgerätes würde sie

deshalb schuldlos belasten und ihr einen unverdienten und ungerichten Schaden zufügen. Auch der Vertreter des Oberreichsanwalts hat in der Hauptverhandlung eine derartige Maßnahme nicht beantragt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens nach § 465 StPO. zu tragen.

gez.: Engert

Granzow.

Der Oberstaatsanwalt München I.

An den
HERRN REICHSMINISTER DER JUSTIZ

in B e r l i n

durch die Hand des
Herrn OBERREICHSANWALTS
beim Volksgerichtshof

in B e r l i n

Bellevuestrasse 15

Geheim!

Betrifft:

Die Strafsache gegen
August M a l i n .

Zur Verfügung vom 28. Oktober
1942 - IV g^{10a} 3585/42 g -

Mit 1 Anlage für den Herrn
Reichsminister der Justiz
und 2 weiteren Anlagen für den
Herrn Oberreichsanwalt .

Zu 7 J 343/42.

Die Vollstreckung des Todes-
urteils gegen den Nebenbezeichneten
hat am 9. November 1942 stattgefunden.
Der Hinrichtungsvorgang dauerte
vom Verlassen der Zelle an gerechnet
1 Minute 9 Sekunden, von der Übergabe
an den Scharfrichter bis zum Fall
des Beiles 9 Sekunden. Zwischenfälle
oder sonstige Vorkommnisse von Be-
deutung sind nicht zu berichten.

gez. R e s c h .

Beglaubigt:



Reschbacher.
Justizangestellte.